

Urkundendelikte – Begriff der Urkunde		
Definition des Urkundenbegriffs	Perpetuierungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gedankenerklärung ▪ menschlich ▪ perpetuiert
	Beweisfunktion	zum Beweis im Rechtsverkehr <ul style="list-style-type: none"> ▪ geeignet und ▪ bestimmt
	Garantiefunktion	Erkennbarkeit des Ausstellers
	Zusatz: Eine gewisse Hilfe bei der Rekonstruktion der Definitionsmerkmale bietet § 268 II StGB.	
Zu einzelnen Definitionselementen		
Perpetuierungsfunktion	<i>Negativbeispiele:</i>	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Augenscheinsobjekte sachliche Beweismittel, die nur Schlussfolgerungen zulassen (etwa: Leiche mit Messer im Rücken) ▪ technische Aufzeichnungen (§ 268 II StGB) 	
Beweisfunktion	Verkörperung	
	hinreichend feste Verbindung mit einem körperlichen Gegenstand von gewisser Dauerhaftigkeit <i>Negativbeispiel:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftzug im Schnee <i>Positivbeispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beispiel-Schriftzug auf Papier ▪ Stempel auf der Haut als Eintrittsgestattungsbeleg 	
Beweisfunktion	Beweiseignung	
	Objektive Eignung zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache - als Vollbeweismittel: <i>Beispiel:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Urkunde über ein Grundstücksgeschäft 	

	<p>- als Beweisbeitrag</p> <p><i>Beispiel:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Liebesbrief trägt zum Beweis einer Eifersuchtstat bei <p><i>Negativbeispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einem bloßen Autogramm fehlt jede Beweiseignung ▪ Schriftstück erweckt nicht einmal den Anschein einer echten Urkunde (anders, wenn es nicht auf den ersten Blick als Fälschung erkennbar ist) 	
	<p>Beweisbestimmung durch subjektiven Willensakt</p>	
	<p>Für diesen Akt genügt das Bewusstsein, dass ein anderer durch die Erklärung zu einem rechtserheblichen Verhalten veranlasst werden kann.</p>	
	<p>Absichtsurkunde (originäre Urkunde)</p>	<p>Zufallsurkunde (nachträgliche Urkunde)</p>
	<p>Bestehen des Willensaktes von Anfang an</p>	<p>Späteres Entstehen des Willensaktes</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch den Aussteller oder ▪ durch Dritte
	<p><i>Etwa:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Zeugnis ▪ Delikturkunden: Der (nicht anonyme) beleidigende Brief, weil der Aussteller im Bewusstsein handelt, dass das Opfer durch den Brief zur Strafantragstellung veranlasst werden kann. 	<p><i>Etwa</i> einem Liebesbrief wird durch Beweisbeschluss die Beweisbestimmung verliehen.</p>
	<p>Fehlen der Beweisbestimmung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwürfen ▪ Blanketten ▪ nicht oder nur teilweise ausgefüllte Formulare o. ä. ▪ reine Collagen (bloße Kopiervorlagen) 	
	<p>Nachträglicher Wegfall der Beweisbestimmung:</p> <p>→ Aufhebung der Urkundsqualität</p> <p><i>Beispiel:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Akte wird zur Vernichtung freigegeben 	

Garantiefunktion	setzt voraus, dass: <ul style="list-style-type: none"> ▪ aus dem Dokument selbst ▪ eine reale oder erfundene ▪ natürliche oder juristische Person ▪ zumindest nach den konkreten Umständen für die Beteiligten individualisierbar ▪ als „Garant“ hinter der Erklärung steht. Vereinfacht: Die Urkunde muss einen Aussteller erkennen lassen .	
	Geistigkeitstheorie	Körperlichkeitstheorie
	Aussteller ist, <ul style="list-style-type: none"> ▪ wer sich nach außen hin als Urheber der Erklärung bekennt und <ul style="list-style-type: none"> ▪ sich diese geistig zurechnen lässt oder <ul style="list-style-type: none"> ▪ sich diese geistig zurechnen lassen muss (wohl h. M.)	Aussteller ist, <ul style="list-style-type: none"> ▪ wer die Urkunde körperlich hergestellt hat
Einzelfälle:		
1.	Offene oder verdeckte anonyme Erklärungen <i>Beispiele:</i> Unterzeichnung mit „Zorro“ oder mit dem verbreiteten Namen „Meier“ oder mit unleserlicher Unterschrift.	
	<i>Erläuterungen:</i> Wenn erkennbar ist, dass niemand hinter der Erklärung stehen will und soll, ist die Garantiefunktion nicht erfüllt. Oftmals stehen allerdings erdichtete Personen als (Schein-) Garanten hinter den Erklärungen, wodurch die Garantiefunktion erfüllt ist.	
2.	Ermittlung des geistigen Ausstellers	
	Dokument	geistiger Aussteller
	Zeugnisse	Schule, Unternehmen
	Striche auf dem Bierdeckel	Gastwirt
	Fremde Prüfungsarbeit im Juristischen Staatsexamen	Genannter Platznummerninhaber, der die Arbeit als die seine abgibt

Vertiefungen	Trennung von Dokument und Urkunde		
	Ein Dokument kann mehrere Urkunden enthalten		
	<i>Beispiel:</i> Ein Kaufvertrag, in welchem <i>Angebots- und Annahmeerklärung</i> enthalten sind.		
	Urkunde im Beweisrecht der StPO		
	„Urkunden im Sinne des § 249 StPO sind alle Schriftstücke, deren gedanklicher Inhalt zu Beweiszwecken herangezogen und durch Verlesen in der Hauptverhandlung den Beteiligten zu Kenntnis gebracht werden kann (...)“		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heidelberger Kommentar/Julius, StPO, 4. Auflage 2009, § 249 Rn. 4 		
Die „Urkunde“ im Beweisrecht der StPO erfordert nicht das Element der Garantiefunktion:			
Perpetuierungs- funktion	Beweis- funktion	Garantie- funktion	
(+)	(+)	(-)	